

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIV/11. Sitzung, 18.07.2012**

Beschluss-Nr. 8520

Betr.: **Themenfeld:** Satzungen/Ordnungen
Titel: Änderung der Stipendienordnung

Bezug: Vorlage Nr. XXIV/91

Der Akademische Senat beschließt:

Der Akademische Senat beschließt die anliegende Ordnung zur Änderung der Stipendienordnung vom 18.07.2012.

Abstimmungsergebnis: große Mehrheit

Ordnung zur Änderung der Stipendienordnung der Universität Bremen

Vom 18. JULI 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am tt.mm.jjj gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 80 Absatz 1 Satz 2 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 18.07.2012 beschlossene Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung) zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) sowie nach der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20.12.2010 (BGBl. S. 2197, geändert durch Verordnung vom 29.11.2011 BGBl. 2450) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung) vom 18.05.2011 wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, es sei denn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, unterschreitet einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro.“

2.) In § 7 Absatz 1 werden vor dem Wort „fachrichtungsbezogenen“ die Wörter „oder eines“ eingefügt.

3.) In § 10 Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 13 Absatz 1 Nr. 1“ durch die Bezeichnung „§ 13 Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt.

4.) In der Anlage 1 wird in der Tabelle „Punkteraster zur Gesamtbetrachtung des individuellen Potentials gemäß § 5 Abs. 5 Stipendienordnung“ die Spalte „Zu vergebende Punkte“ wie folgt geändert:

a) In der Zeile „I. Erbrachte Leistungen“ der Spalte „Zu vergebende Punkte“ wird „1 – 8 Punkte“ ersetzt durch „0 – 8 Punkte“.

b) In der Zeile „II. Engagement“ der Spalte „Zu vergebende Punkte“ wird „1 – 4 Punkte“ ersetzt durch „0 – 4 Punkte“.

c) In der Zeile „III. Aufwand und Beeinträchtigungen“ der Spalte „Zu vergebende Punkte“ wird „1 – 6 Punkte“ ersetzt durch „0 – 6 Punkte“.

d) In der Zeile „Ergebnis“ der Spalte „Zu vergebende Punkte“ wird eingefügt „0 – 18 Punkte“.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungsordnung ist eine Neufassung der Stipendienordnung zu erstellen und zu veröffentlichen.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen